

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Innenausschusses

zur Drucksache 4/1169

Thema:       Gesetzentwurf der FDP-Fraktion  
              „Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes  
              (Lbenspartnerschaftsausführungsgesetz - LPartAusfG)“

### **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion „Gesetz zur Ausführung des  
Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz -  
LPartAusfG)“- Drs 4/1169 – in der vom Innenausschuss beschlossenen Fassung  
anzunehmen.

Dresden, 11.07.2005



Margit Wehnert  
Ausschussvorsitzende  
und Berichterstatterin

Eingegangen am: 1.1. JULI 2005 .....

Ausgegeben am: 1.1. JULI 2005 .....

## Gesetzentwurf der FDP-Fraktion

### Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz – LPartAusfG)

Vom

#### Artikel 1

### Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetzes

#### § 1

##### Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, in deren oder dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre alleinige oder Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamtinnen oder Standesbeamten haben die Erklärenden die Wahl. Später abgegebene Erklärungen nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes können auch von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, die oder der nicht nach Satz 1 zuständig ist.

(2) Wollen die Erklärenden vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten die Lebenspartnerschaft begründen, so bescheinigt die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte in einer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zur Begründung der Lebenspartnerschaft, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

(3) Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen Standesbeamtin oder einem zuständigen Standesbeamten erfolgen, bei der oder bei dem die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

## Beschlussempfehlung des Innenausschusses

### Sächsisches Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

#### Artikel 1

### Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (SächsLPartGAG)

#### § 1

##### Zuständige Behörde

(1) Zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Standesbeamten, die diese Aufgabe als Pflichtaufgabe erfüllen.

(2) Örtlich zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, ihren Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind nach Satz 1 mehrere Standesbeamte zuständig, so haben die Betroffenen die Wahl.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Entgegennahme und öffentliche Beglaubigung von Erklärungen zur Namensführung in der Lebenspartnerschaft nach § 3 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 9 Abs. 5 LPartG und Artikel 17b Abs. 2 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, ber. 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.

## Gesetzentwurf der FDP-Fraktion

### § 2

#### Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, haben dies persönlich bei der nach § 1 Abs. 1 zuständigen Standesbeamtin oder dem zuständigen Standesbeamten anzumelden. Ist eine dieser Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Anmeldung durch die andere Person einverstanden ist. Über die Anmeldung nimmt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) Die Erklärenden haben sich auszuweisen und die für die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch (§ 3 Abs. 4) erforderlichen Angaben zu machen. Zum Nachweis sind von ihnen vorzulegen,

1. wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der alleinigen oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde über ihre Vor- und Familiennamen, ihren Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit (Aufenthaltsbescheinigung).

2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden sind, ihre Abstammungsurkunde,

3. wenn sie schon verheiratet waren, ihre Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,

4. wenn sie bereits eine Lebenspartnerschaft geführt haben, die Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine entsprechende Urkunde mit einem Vermerk über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

(3) Erklärende, die verheiratet waren, haben alle früheren Ehen und die Art der Auflösung anzugeben. Die Auflösung der letzten Ehe muss nachgewiesen werden. Ist die letzte Ehe nicht vor einer deutschen Standesbeamtin oder einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. Im Falle der Auflösung früherer Lebenspartnerschaften gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## Beschlussempfehlung des Innenausschusses

### § 2

#### Antrag auf Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft

(1) Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, beantragen bei dem nach § 1 zuständigen Standesbeamten dessen Mitwirkung an der Begründung der Lebenspartnerschaft. Die Beantragung soll persönlich erfolgen; ist eine dieser Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Beantragung durch die andere Person einverstanden ist. Satz 3 entfällt

(2) Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, haben neben den die Zuständigkeit begründenden Angaben bei der Beantragung Angaben zur Person, einschließlich der Staatsangehörigkeit, sowie zu den Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft zu machen. Die Angaben sind nachzuweisen; notfalls darf der Standesbeamte Versicherungen an Eides statt abnehmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor, teilt der Standesbeamte dies den Antragstellern mit und bestimmt einen Termin; andernfalls lehnt er die beantragte Mitwirkung ab. Steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 LPartG entgegen, so hat der Standesbeamte die Amtshandlung abzulehnen.

(4) Erklärende mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben

1. ihre Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass, ihren Personalausweis mit Eintragung der Staatsangehörigkeit oder eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates und

2. ihren Familienstand durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates

nachzuweisen.

(5) Die Stadesbeamtin oder der Stadesbeamte prüft, ob der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegensteht. Reichen die nach den Absätzen 2 bis 4 vorgelegten Nachweise dafür nicht aus, so sind weitere Nachweise zu fordern. Stellt die Stadesbeamtin oder der Stadesbeamte kein Hindernis fest, so teilt sie oder er den Erklärenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. Sind seit der Mitteilung an die Erklärenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen.

(6) Ist den Erklärenden die Beschaffung der erforderlichen Nachweise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. Notfalls kann die Stadesbeamtin oder der Stadesbeamte Versicherungen der Erklärenden an Eides statt entgegennehmen.

(7) Die Stadesbeamtin oder der Stadesbeamte soll die Erklärenden befragen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmen wollen.

(8) Steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegen, so hat die Stadesbeamtin oder der Stadesbeamte die Amtshandlung abzulehnen. Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Zuständig sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz der zuständigen Stadesbeamtin oder des zuständigen Stadesbeamten nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt. Die Stadesbeamtin oder der Stadesbeamte kann auf Antrag der Erklärenden oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses oder zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann auch die Stadesbeamtin oder der Stadesbeamte von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob ein Hindernis vorliegt oder die Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

(4) entfällt

(5) entfällt

(6) entfällt

(7) entfällt

(8) entfällt

(9) Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Im Übrigen ist die einfache Beschwerde statthaft. Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.

§ 3

Begründung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte fragt die Erklärenden einzeln, ob sie eine Lebenspartnerschaft miteinander begründen wollen. Haben die Erklärenden die Frage bejaht, so erklärt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei volljährigen Zeugen erfolgen. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte erteilt den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern eine gebührenfreie Bescheinigung über die Begründung der Lebenspartnerschaft.

(2) Die Lebenspartnerschaft kann ohne abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 begründet werden, wenn durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung einer oder eines Erklärenden nicht aufgeschoben werden kann und glaubhaft gemacht wird, dass der Begründung der Lebenspartnerschaft keine Hindernisse entgegenstehen.

(3) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu beurkunden. Erfolgt die Begründung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen. Sie ist in das Lebenspartnerschaftsbuch, für das der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden ist, einzutragen. Die Eintragung ist von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, den Zeugen und von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Einträge sind fortlaufend zu nummerieren.

(4) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Erklärenden, akademische Grade, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesenden Zeugen, akademische Grade, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärungen der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zur Begründung der Lebenspartnerschaft,

(9) entfällt

§ 3

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft

(1) Der Standesbeamte wirkt an der Begründung einer Lebenspartnerschaft in der Weise mit, dass er die Betroffenen einzeln fragt, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen und die darauf erfolgenden Erklärungen zur Kenntnis nimmt. Haben die Erklärenden die Frage bejaht, so erklärt der Standesbeamte, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist.

(2) Über die Abgabe der Erklärungen vor dem Standesbeamten wird eine Niederschrift aufgenommen; den Lebenspartnern wird eine mit dem Dienststempel versehene Urkunde ausgestellt. In die Urkunde werden die Vornamen der Lebenspartner und die von ihnen vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Namen, akademische Grade, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft aufgenommen.

(3) Der Standesbeamte kann ein Verzeichnis über die Lebenspartnerschaften, an deren Begründung er mitgewirkt hat, führen.

(4) entfällt

4. der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene(r)“ bei Erklärenden, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist,

5. gegebenenfalls der Lebenspartnerschaftsname unter Voranstellung oder Anfügung eines Begleitnamens.

(5) In dem Lebenspartnerschaftsbuch ist unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft zu vermerken

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder

2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder

3. der Tod einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.

Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Die Standesbeamtin“ oder „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben.

Für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in eigener Beweiswürdigung zuständig.

(6) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte stellt aufgrund des Lebenspartnerschaftsbuches eine Lebenspartnerschaftsurkunde aus, für die der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden ist.

(7) In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, akademische Grade, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,

2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so ist dies am Schluss der Urkunde anzugeben.

(8) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben, erteilt die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) entfällt

(6) entfällt

(7) entfällt

(8) entfällt

§ 4

**Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches und Namenverzeichnis**

- (1) Am Jahresende ist das Lebenspartnerschaftsbuch abzuschließen und die Zahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften zu vermerken.
- (2) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten dauernd und sicher aufzubewahren.
- (3) Für das Lebenspartnerschaftsbuch ist geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ein Namenverzeichnis zu führen.

§ 5

**Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch**

Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Antrag bezieht, sowie von deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

§ 6

**Mitteilung an das Familienbuch**

(1) Wird für die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der dieses Familienbuch führt, die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. In der Mitteilung sind das Kennzeichen des Familienbuches, die Vornamen der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und die von ihnen bei und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, der Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Nummer des Lebenspartnerschaftseintrags anzugeben. Ist eine frühere Lebenspartnerschaft der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners aufgelöst worden, so ist auch dies unter Bezeichnung der Grundlage in der Mitteilung anzugeben.

§ 4

**Namensrechtliche Erklärungen**

- (1) Die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen nach § 1 Abs. 3 setzt voraus, dass der Erklärende dem Standesbeamten die Berechtigung zur Führung des gegenwärtigen und des zukünftigen Namens nachgewiesen hat. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Standesbeamte, der eine namensrechtliche Erklärung nach § 1 Abs. 3 entgegengenommen hat, erteilt dem Lebenspartner, dessen Name geändert werden ist, auf Antrag eine mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung. In dieser werden die Vornamen, die bisherige und zukünftige Namensführung, akademische Grade, Wohnort, Ort und Tag der Geburt sowie der Tag der Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung aufgenommen.

§ 5

**Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch**

entfällt

§ 6

**Mitteilungen**

(1) Wird für die Eltern eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, so ist dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. In der Mitteilung sind das Kennzeichen des Familienbuches, die Vornamen der Lebenspartner und die von ihnen vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, der Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Nummer des Lebenspartnerschaftseintrags anzugeben.  
Satz 3 entfällt

(1a) Für die Mitteilung des Standesbeamten, der nach der Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 1 Abs. 3 entgegengenommen hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Vornamen, die bisherige und die neue Namensführung, Wohnort, Ort und Tag der Geburt sowie der Tag der Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung angegeben werden.

## Gesetzentwurf der FDP-Fraktion

(2) Wird für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der dieses Familienbuch führt.

(3) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der die Geburt des Lebenspartners beurkundet hat.

### § 7

#### Mitteilung an die Meldebehörde

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte teilt der für die alleinige oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde im Falle des § 3 Abs. 1 den bisherigen und den neuen Familiennamen, die Vornamen, akademische Grade, den Tag und Ort der Geburt, die Anschrift und die Tatsache der Lebenspartnerschaft unter Angabe des Tages und des Ortes der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Standesamtes sowie der Nummer des Lebenspartnerschaftsbuches mit. Bei einer später abgegebenen Namensklärung nach § 3 Abs. 8 sind nur der bisherige und der neue Familienname, die Vornamen, akademische Grade, der Tag und Ort der Geburt und die Anschrift mitzuteilen.

## Beschlussempfehlung des Innenausschusses

(2) Wird für einen Lebenspartner ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an den Standesbeamten zu übermitteln, der dieses Familienbuch führt.

(3) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an den Standesbeamten zu übermitteln, der die Geburt des Lebenspartners beurkundet hat.

(4) Der Standesbeamte hat im Falle von Mitteilungen nach Absatz 1 bis 3 der für die Hauptwohnung des Lebenspartners zuständigen Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt und Anschrift zu übermitteln.

(5) Die Familiengerichte haben den Standesämtern, denen nach Absatz 1 die Begründung der Lebenspartnerschaft mitgeteilt worden ist, Urteile, durch die die Lebenspartnerschaft aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt wird, mitzuteilen. Die Mitteilung ist auch an die für die Hauptwohnung des Lebenspartners zuständige Meldebehörde zu richten.

### § 7

#### Gerichtliches Verfahren

(1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Zuständig sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des zuständigen Standesbeamten nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt.

(3) Der Standesbeamte kann auf Antrag der Erklärenden oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses oder zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann auch der Standesbeamte von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob ein Hindernis vorliegt oder die Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

(4) Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die der Standesbeamte zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses nach § 1 Abs. 2 LPatG oder zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Im Übrigen ist die einfache Beschwerde statthaft. Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.



§ 8

Mitteilungen an das Lebenspartnerschaftsbuch

- (1) Das Familiengericht hat Vorgänge, die nach § 3 Abs. 5 in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt, mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.
- (3) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Kostenverzeichnisses

Die Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 6. SächsKVZ vom 24. Oktober 2003 [SächsGVBl. S. 706]) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht zum Kostenverzeichnis wird nach der laufenden Nummer 65 die Nummer „66 Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz“ eingefügt.
- 2. Im Kostentarif wird folgende laufende Nummer 66 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
<b>66</b>	<b>Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz</b> Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz) vom ... (SächsGVBl. S. ...)	
1	Prüfung der Voraussetzung der Begründung einer Lebenspartnerschaft	33
1.1	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	55
2	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	17
3	Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat	33
4	Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	55

§ 8

Mitteilungen an das Lebenspartnerschaftsbuch

entfällt

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Kostenverzeichnisses

entfällt

5	Erfeilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde	7
5.1	Für ein zweites und jedes weitere Stück der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	die Hälfte der Gebühr nach Nummer 5
6	Erfeilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch	5
7	Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	17
8	Erfeilung einer Bescheinigung über eine namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes	7
<b>Anmerkung:</b> Die Kosten für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zu erheben.		

## Artikel 3

## Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

## Artikel 4

## Aufhebung der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Die Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 19. Juli 2001 (GVBl. S. 251) in der Fassung vom 22. Januar 2003 (GVBl. S. 31) wird aufgehoben.

## Artikel 5

## In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

## Artikel 3

## Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

unverändert

## Artikel 4

## In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LParGZuVO) vom 19. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 451), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 31), außer Kraft.

## Artikel 5

## In-Kraft-Treten

entfällt